

**Was bringt das Ehrenamtspaket  
für die Vereine/Verbände?**

**Überblick zum neuen  
Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013**

## Die wesentlichen Maßnahmen dieses Gesetzes sind

- bei den Regelungen der Abgabenordnung:
  - » Erleichterungen für die Zuführung ideeller Mittel in die freie Rücklage
  - » Schaffung einer gesetzlichen Regelung für die Wiederbeschaffungsrücklage
  - » Verlängerung der Frist für die Verwendung ideeller Mittel
  - » Erleichterte Rücklagenbildung mit Wirkung ab 2014 erst!
  - » Feststellung des Gemeinnützigkeitsstatus durch Finanzamt mit rechtsmittelfähigem Bescheid wegen der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

## Die wesentlichen Maßnahmen dieses Gesetzes sind

### ■ bei den Regelungen des Einkommensteuerrechts:

»Erhöhung der Freibeträge nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (Übungsleiterfreibetrag) und § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtsfreibetrag) auf Jahresfreibetrag von 2.400 bzw. 720 Euro

### ■ bei den Regelungen des Zivilrechts:

»Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern und Mitgliedern von Vereinsorganen

»Regelung im BGB zur grundsätzlichen ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Vergütung nach § 27 Abs. 3 BGB neu ab 2015

»Festlegung, unter welchen Voraussetzungen die Abkürzung „gGmbH“ verwendet werden kann

## Das neue Ehrenamtspaket (1)

Mit einem Entlastungsvolumen von ca. 110 Mio. € ab 2014 will man das Ehrenamt und Engagement für gemeinnützige Vereine/Verbände und Stiftungen ab 2013 nochmals stärken. Eingebracht wurde dazu zunächst der Gesetzentwurf für ein „**Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz**“. Mit der Bundesratssitzung am 1.3.2013 wurden die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen. Das unter dem neuen Begriff „**Ehrenamtsstärkungsgesetz**“ feststehende Gesetzespaket wird nun im Bundesgesetzblatt verkündet und überwiegend dann bereits zum Jahresanfang 2013 rückwirkend in Kraft treten. Dies mit folgenden Fakten:

- Anhebung des **Übungsleiterfreibetrags** von bisher 2.100 € auf 2.400 € (200 € mtl.)
- Anhebung des **Ehrenamtsfreibetrags** von bisher 500 € auf 720 € (60 € mtl.)
- Anhebung der **Zweckbetriebsgrenze** von bisher 35.000 € auf 45.000 € für sportliche Veranstaltungen (§ 67a AO)

Leider: Bisher keine Änderung der bisher geltenden Freigrenze für Einnahmen im **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** in Höhe von 35.000 € jährlich.

## Das neue Ehrenamtspaket (2)

- Änderungen im **Spendenrecht**: Bei Sachspenden wird klargestellt, dass die Umsatzsteuer für Betriebsspenden bei Entnahme aus Betriebsvermögen des Spenders betragsmäßig mit berücksichtigt werden darf (§ 10b EStG). Haftungsentschärfung bei der Spendenhaftung: Nur wer grob fahrlässig oder vorsätzlich die zweckentfremdete Verwendung von erhaltenen Spendenmittel beim Verein veranlasst hat, soll künftig dafür haften (§ 10b Abs. 4 EStG).
- Bei Spenden an gemeinnützige Stiftungen von Verheirateten sind keine mittelnachweise nach getrenntem Vermögen mehr zu führen, somit Verdoppelung des möglichen Spendenvolumens bis 2 Mio Euro.

## Das neue Ehrenamtspaket (3)

- Neue Verfahrensvorgaben zur **Feststellung des Gemeinnützigkeitsstatus**: Auf Antrag kann jeder Verein die Feststellung sich vom Finanzamt holen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit vorliegen, quasi eine „amtliche“ Auskunft dazu (§ 60a AO -neu-). Diese Feststellung hat dann Bindungswirkung sowohl für Besteuerungsverfahren beim Verein als auch beim Spender.
- Es gibt nun zudem die Möglichkeit, bei Ablehnung des **Gemeinnützigkeitsstatus** durch das FA direkt gegen den ablehnenden Verwaltungsakt Rechtsbehelfe einzulegen. Das bisherige Verfahren zur Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung entfällt damit künftig (§ 63 Abs. 5 AO -neu-).

## § 60a AO -neu-

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

(2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt

1. auf Antrag der Körperschaft oder
2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.....

## Das neue Ehrenamtspaket (4)

- Neue gravierende Vorgaben zur **Rücklagenbildung**: Künftig kann man bei bisher nicht gebildeten freien Rücklagen dies noch innerhalb von 2 Jahren nachholen. Soweit bei Überprüfungen festgestellt wird, dass gebildete Rücklagen nicht verwendet wurden, muss nach Fristsetzung durch das FA dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums von 2 Jahren erfolgen (§63 Abs. 4 AO -neu-).
- Zudem wird der allgemeine Zeitraum zur Mittelverwendung nun auf **2 Jahre** insgesamt verlängert, statt bisher nur Folgejahr.
- Hinweis: Dies zeitliche Erweiterung kann erstmals für das Vereinsjahr/Steuerjahr 2014 genutzt werden! Für das laufende Steuerjahr 2013 also weiterhin die bisherigen Mittelverwendungsvorgaben zur Rücklagenbildung beachten.

## § 62 AO -neu- Rücklagen und Vermögensverwendung

(1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;
3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

## Das neue Ehrenamtspaket (5)

- Neuvorgaben für **Stiftungen** bei Vermögenszuführung an Stiftungen u.a. mit Verdoppelung des Spendenvolumens bis zu 2 Mio. € für zusammenveranlagte Ehegatten (§ 10b Abs. 1a EStG -neu-) sowie Vorgaben zur Mittelverwendung für eine Verbrauchsstiftung.
- Neuvorgaben mit Definitionen zur wirtschaftlichen Bedürftigkeit und Beurteilung der wirtschaftlichen Notlage für Mittelgewährung durch **mildtätige Vereine** (§ 53 AO).

## **Das neue Ehrenamtspaket (6) – BGB-Änderungen**

### **§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB -neu-**

(3) ... Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

## Das neue Ehrenamtspaket (7)

### **§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern**

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## Das neue Ehrenamtspaket (8)

### § 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## Das neue Ehrenamtspaket (9)

Über das Gesetz ist durch eine Änderung bei §§ 11 SGB II, 82 SGB XII für den **Hartz-IV-Bezug** sichergestellt, dass wie bis 2012 auch die Übungsleitervergütungen von Vereinen und Verbänden an engagierte nebenberuflich tätige Übungsleiter und Trainer künftig bis zu **200 € pro Monat** vollumfänglich anrechnungsfrei bleiben! Aber auf monatliche Abrechnung achten.

Vergleichbare Erhöhung und verbesserte Anrechnungsfreiheit durch Änderung der Verordnungen bei Bezug von **Arbeitslosengeld II**.

## Das neue Ehrenamtspaket (10)

Durch die Ergänzung von § 4 Satz 2 GmbHG ist nun sichergestellt, dass steuerbegünstigte GmbHs weiterhin mit **gGmbH** firmieren dürfen.

### **§ 4 GmbHG -neu-**

Verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, kann die Abkürzung „gGmbH“ lauten.

## Wichtig: Zum Inkrafttreten dieses Gesetzespakets

Im Bundesgesetzblatt Nr. 15 vom 28.März 2013, S. 556ff., wurde das Ehrenamtsstärkungsgesetz verkündet.

Es tritt damit im Wesentlichen rückwirkend zum 1.1.2013 bereits in Kraft, so u.a. die Erhöhung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrages.

Allerdings gibt es bei einigen Einzelregelungen die folgenden wichtigen zeitlichen Abweichungen:

Die neuen Haftungsentschärfungsregelungen für Organe/ Vorstände, besondere Vertreter und auch der Vereinsmitglieder nach §§ 31a, 31b BGB treten am Tag nach der Verkündung, also zum 29.3.2013 in Kraft.

Ebenso sind jetzt bereits die Änderung des GmbH-Gesetzes mit dem zulässigen gGmbH-Zusatz sowie die AO Änderungen

zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen damit in Kraft getreten.

Die wichtigen Änderungen der Abgabenordnung (AO), u.a. auch mit der zeitlich verbesserten neuen Rücklagenbildung sowie den Vorgaben zur Vermögensbindung nach 62 AO treten erst mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2014 in Kraft.

Einen noch größeren zeitlichen Vorlauf gibt es für die weitere BGB-Änderung nach § 27 Abs. 3 BGB zur allgemeinen – rein zivil-rechtlichen – Vorgabe, dass Vorstandstätigkeiten unentgeltlich ausgeübt werden. Hier bleibt bei beabsichtigten Abweichungen von diesem Grundsatz durch Satzungsänderungen Zeit bis Ende 2014, denn erst zum 1.1.2015 tritt diese klarstellende BGB- Änderung in Kraft.

**Quelle: BGBl 2013 I S. 556ff.**

**Inhalte**

Die Gründung: Ob e. V. oder Förderverein - wie Sie Schritt für Schritt vorgehen und den Verein zum Vereinsregister anmelden

Die Mitgliederversammlung: Wie Sie richtig einladen und was Sie bei Satzungsänderungen und Vorstandswechsel beachten müssen

Steuern: So sparen Sie Steuern und Sozialversicherung! Mit allen wichtigen Änderungen der Gemeinnützigkeitsreform, zur richtigen Abrechnung des Übungsleiter- und neuen Ehrenamtsfreibetrags.

**Auf der CD-ROM**

Musterbriefe für die Vereinspraxis

Spendenvordrucke und Sponsoringverträge

Satzungsmuster und rechtssichere Verträge

6. Auflage 2011, 248 Seiten mit CD, 16,80 €, ISBN 978-3-648-10066-2, Bestell-Nr. 07004

Bestell-Adresse: [www.verein-aktuell.de](http://www.verein-aktuell.de) oder Buchhandel